

# S A T Z U N G

## § 1 Name und Sitz

1. Mit Gründerversammlung vom 22. Januar 2004 in Bad Münster am Stein- Eberburg Ist ein Förderverein für die Erhaltung des Freibades mit dem Namen **Förderverein der Heil-und Schwimmbäder in Bad Münster am Stein-Eberburg** Gegründet worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münster am Stein-Eberburg. Er ist ein rechts- Fähiger Verein im Sinne des § 21 BGB.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, durch
  - 1.1 Förderung und Erhaltung der Heil-und Schwimmbäder in Bad Münster am Stein- Eberburg, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Verbindung mit der DLRG Bad Münster am Stein-Eberburg durch gemeinschaftliche sportliche Veran- Staltungen, die öffentliche Gesundheitspflege durch wassersportliche sowie wasser- gymnastische Übungen, der Naturschutz, die Landschaftspflege sowie der Umwelt- und Hochwasserschutz durch Pflanzaktionen, Instandhaltungs-und Säuberungs- aktionen sowie bauliche Maßnahmen an und in den Bädern der Kurstadt Bad Münster am Stein-Eberburg.
  - 1.2.Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen Sind ausgeschlossen.
  - 1.3.Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat keine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Interessen. Sämtliche Mittel werden durch den Verein satzungsgemäß für gemeinnützige Zwecke verwendet.
  - 1.4.Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder Durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  - 1.5.Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks Fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münster am Stein-Eberburg, die es Unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat

## § 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind: Natürliche und juristische Personen, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit den Bädern in Bad Münster am Stein-Eberburg Bekunden wollen
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme Entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch erhoben werden. Über den die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die

Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Wenn Dieser mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorsitzenden erklärt wurde. Mit Der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen Des Vereins.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung Mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet. Über den Ausschluss entscheidet nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats, vom Tage Der Zustellung an, die Entscheidung der Generalversammlung beantragen. Der Antrag Hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen der Satzung.
3. Den Mietgliedern des Vereins steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins Und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen der Satzung offen.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich um die Bäder verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung und
2. der Vereinsvorstand.

Es können nur Mitglieder gemäß § 3 in den Vorstand gewählt werden,sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 7 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich Mindestens einmal einberuft. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Mitteilung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung hat schriftlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde und der Tagespresse zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist Innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an andere Ist nicht zulässig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
5. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Generalversammlung.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen Ist.
7. Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die vom Vorsitzenden und SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll Ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. In der nächstfolgenden General-Versammlung haben die Mitglieder über die Ergebniskontrolle zu beschließen.

## **§ 8 Aufgaben der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfer
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Haushaltes
3. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
4. Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten des Vereins, eingebrachter Anträge und Satzungsänderungen.  
Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich Beim Vorsitzenden eingegangen sein
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1. dem /der Vorsitzenden
  - 1.2. dem KassenführerIn
  - 1.3. dem SchriftführerIn
  - 1.4. mindestens 2 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der KassenführerIn und der SchriftführerIn. Jeder vertritt allein.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der KassenführerIn nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der SchriftführerIn nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Kassenführers vertreten darf.  
Ein Beisitzer ist aus den Reihen des DLRG Ortsverein Bad Münster am Stein-Ebernburg zu wählen.

3. Der/die Vorsitzende, KassenführerIn und SchriftführerIn bilden den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt.
5. Der Vorstand wird dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal Jährlich einberufen.
  
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vertretung oder Stimmenübertragungen ist nicht Möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 10 Finanzierung und Verwaltung**

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Aufgaben werden aufgebracht:  
Durch Mitgliedsbeiträge,  
durch Spenden,  
durch freiwillige Zuwendungen.
2. Über Einnahmen und Ausgaben hat der KassenführerIn Buch zu führen.  
Zahlungen erfolgen nur auf Anordnung des Vorsitzenden. Bei Verhinderung Sein Stellvertreter.
3. Beitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Ausgaben über 300,--€ müssen vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder Erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Generalversammlung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen wird. Sofern eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht wird, ist innerhalb von 4 Wochen die Versammlung erneut einzuberufen. Bei dieser Abstimmung entscheidet Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 13 Annahme**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Am 12. März 2004 beschlossen und angenommen.